

Bekanntmachung

des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 20.11.2023, Az.: II-416-32100-2018/007-017

Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zweck der Errichtung einer Zerlegehalle für Großkomponenten am Standort Lubmin gestellt. Dieser Antrag ist als Änderungsgenehmigung zur bestehenden Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in der Zentralen Aktiven Werkstatt nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG gestellt worden. In der künftigen Zerlegehalle sollen Großkomponenten aus dem Rückbau der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg endlagergerecht zerlegt und verpackt werden.

Das Vorhaben ist gem. §§ 5 und 7 i. V. m. der Anlage 1, Pkt. 11.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP Pflicht zu unterziehen. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 des UVPG genannten Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und ob erhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern verursacht. Auf der Grundlage dieser Beurteilung ist für die Auswirkungsmerkmale (Anlage 3 UVPG) Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit sowie dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben keine Erheblichkeit zu konstatieren.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Atom- und Strahlenschutzrechts entscheiden.